



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juli 2025
(OR. en)

11030/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0189(NLE)

ECOFIN 921

UEM 372

FIN 797

ECB

EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands

11030/25

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Finnland am 27. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 29. Oktober 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen des Rates vom 14. März 2023³, vom 8. Dezember 2023⁴ und vom 16. Juli 2024⁵ geändert.
- (2) Am 30. April 2025 hat Finnland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Finnland einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Finnland aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen fünf Maßnahmen.

² Siehe die Dokumente ST 12524/21 und ST 12524/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe die Dokumente ST 6991/23 und ST 6991/23 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe die Dokumente ST 15836/23 und ST 15836/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe die Dokumente ST 11535/24 und ST 11535/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Finnland hat erläutert, dass der Zielwert 102 von Maßnahme P3C3I1 (FEI-Förderpaket zur Förderung des ökologischen Wandels – Führende Unternehmen) im Rahmen der Komponente P3C3 (FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte) aufgrund von Verzögerungen bei den Vergabeverfahren infolge des russischen Angriffskriegs und der damit verbundenen höheren Zinssätze teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, den Zeitrahmen für die Umsetzung von Zielwert 102 zu verlängern sowie die zugehörige Maßnahmenbeschreibung zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Finnland hat erläutert, dass das Etappenziel 15 von Maßnahme P1C2R2 (Strategische Förderung der Kreislaufwirtschaft und Reform des Abfallgesetzes) im Rahmen der Komponente P1C2 (Industrielle Reformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels) aufgrund von Verzögerungen bei der Bearbeitung von Mittelbindungsanträgen und des freiwilligen Charakters der Mittelbindungen teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, den Zeitrahmen für die Umsetzung des Etappenzieles sowie die Maßnahmenbeschreibung zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Finnland hat erläutert, dass die Maßnahme P2C2I3 (Beschleunigung von Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik)) im Rahmen der Komponente P2C2 (Beschleunigung der Datenwirtschaft und Digitalisierung) aufgrund einer geringeren Marktnachfrage nach 6G-, KI- und Quanteninformatikprojekten als ursprünglich angenommen teilweise nicht mehr durchführbar sei, was durch eine unerwartet hohe Marktnachfrage nach Mikroelektronikprojekten ausgeglichen wird. Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, die Zielwerte 65 und 67 zusammenzuführen, ohne dabei den Ehrgeiz der Zielsetzung der Maßnahme zu schmälern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Finnland hat erläutert, dass zwei Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahmen erreicht wird. Dies betrifft den Zielwert 8 von Maßnahme P1C1I2 (Investitionen in neue Energietechnologien) im Rahmen der Komponente P1C1 (Umgestaltung des Energiesystems) und die Maßnahme P5C1I1 (Investitionen in einen Übergang zu sauberen Energien) im Rahmen der Komponente P5C1 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Finnland angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Finnland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

(10) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 wurden vier redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel und vier Maßnahmen im Rahmen von drei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 27. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Finnland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel 33 der Maßnahme P1C3I2 (Programm für eine kohlenstoffarme bauliche Umwelt) im Rahmen der Komponente P1C3 (Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands) und die Beschreibung der folgenden Maßnahmen: P1C2I1 (CO2-ärmer Wasserstoff und CO2-Abscheidung und -Nutzung) im Rahmen der Komponente P1C2 (Industrielle Reformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels), P1C5R1 (Modernisierung des Naturschutzrechts) im Rahmen der Komponente P1C5 (Ökologische Nachhaltigkeit und naturbasierte Lösungen) und P2C2R1 (Entwicklung des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien) im Rahmen der Komponente P2C2 (Beschleunigung der Datenwirtschaft und Digitalisierung). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

(11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Finnland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

- (14) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Finnlands belaufen sich auf 1 949 227 000 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Finnland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sowie Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Finnland für den geänderten RRP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Finnlands maximal zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 1 949 059 854 EUR. Daher bleibt der Finnland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (15) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

,Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Finnlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Finnland gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
